

Stand: 30.05.2024

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache [...]

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache [...] mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Unionsbürgern“ die Wörter „sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 Freizügigkeitsgesetz/EU“ eingefügt und nach dem Wort „sowie“ das Wort „anderen“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind“ durch die Wörter „Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetzes/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 Freizügigkeitsgesetzes/EU, wenn sie ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU besitzen,“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetzes/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 Freizügigkeitsgesetzes/EU“ eingefügt.“

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „262“ durch die Angabe „276“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „474“ durch die Angabe „498“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „632“ durch die Angabe „666“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „736“ durch die Angabe „775“ ersetzt.“

c) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „421“ durch die Angabe „442“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „452“ durch die Angabe „475“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „360“ durch die Angabe „380“ ersetzt.
- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „97“ jeweils durch die Angabe „102“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und in Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „33“ jeweils durch die Angabe „35“ ersetzt.
- e) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

7. Dem § 18 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Darlehensschuld für den ersten Ausbildungsabschnitt bereits vollständig getilgt und wird nach vollständiger Tilgung für einen neuen Ausbildungsabschnitt eine weitere Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 festgesetzt, so ist die erste Rate für den neuen Ausbildungsabschnitt unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 drei Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder vorgesehenen Ausbildungszeit des neuen Ausbildungsabschnitts zu zahlen.“
- f) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 605“ durch die Angabe „1 690“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Angabe „845“ durch die Angabe „850“ und die Angabe „765“ durch die Angabe „770“ ersetzt.
- g) Nummer 9 wird gestrichen.
- h) Nummer 10 wird Nummer 9.
- i) Nummer 11 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„für den Auszubildenden selbst vorbehalten einer Bekanntmachung nach Absatz 6 Satz 3 353 Euro.“
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „845“ durch die Angabe „850“ ersetzt.
 - ccc) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „765“ durch die Angabe „770“ ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

- ,b) In Absatz 2 wird vor den Wörtern „Kindes“ und „Kinder“ jeweils das Wort „volljährigen“ eingefügt.
- cc) Buchstabe b wird Buchstabe c
- dd) Buchstabe c wird Buchstabe d
- ee) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
- ,e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Betrag ändert sich zu dem in Satz 4 genannten Zeitpunkt in dem Maße, in dem sich seit dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 3 Absatz 1] oder in den Fällen einer späteren Festsetzung nach Satz 3 seit der jeweils unmittelbar vorausgegangenen Festsetzung dieses Betrages die Differenz aus dem Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzüglich des Betrages eines Zwölftels des in § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommenssteuergesetzes genannten Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Werbungskosten und abzüglich des Produkts aus dieser Differenz und dem Vomhundertsatz nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geändert hat. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat jeweils zum 1. Januar eines Jahres den sich nach Satz 1 ergebenden Betrag zu berechnen; der Betrag ist auf einen vollen Euro-Betrag aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung setzt den nach Satz 2 berechneten und aufgerundeten Betrag im Falle einer Änderung gegenüber dem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrag oder gegenüber dem zuletzt bekanntgemachten Betrag fest und macht diesen im Bundesgesetzblatt bekannt. In der Bekanntmachung ist der Zeitpunkt festzulegen, ab dem der geänderte Betrag anzuwenden ist.“
- j) Nummer 12 wird Nummer 11 und wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „2 535“ durch die Angabe „2 540“ ersetzt.
- bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „1 685“ durch die Angabe „1 690“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aaa) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird die Angabe „845“ durch die Angabe „850“ ersetzt.
- bbb) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird die Angabe „765“ durch die Angabe „770“ ersetzt.
- k) Nummern 13 bis 15 werden Nummern 12 bis 14.
- l) Nummer 16 wird Nummer 15 und wie folgt gefasst:
- ,15. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. von dem Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Klasse bzw. (Fach-)Semester, Monat und Jahr des Endes der Förderungshöchstdauer, Bewilligung eines Flexibilitätssemesters, Bewilligung einer Studienstarthilfe, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Absatz 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 29 Absatz 3,“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden mit Ausbildungsförderung für den Studienstart (Studienstarthilfe) geförderten Auszubildenden folgende Erhebungsmerkmale: Geschlecht, Geburtsjahr sowie die Art des nach § 56 Absatz 1 zugrundeliegenden Sozialleistungsbezugs.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind vorbehaltlich des Satzes 3 die Ämter für Ausbildungsförderung. Für das Erhebungsmerkmal Bewilligung einer Studienstarthilfe nach Absatz 2 Nummer 1 sowie die Merkmale nach Absatz 2a sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen auskunftspflichtig, sofern sie auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 4 abweichend von den §§ 40, 41 Absatz 1 mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut wurden.“
- m) Nummer 17 wird Nummer 16 und wie folgt geändert:
- aa) In § 56 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Lebensjahr“ die Wörter „bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den sie die Leistung beantragen,“ eingefügt.
- bb) Dem § 56 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Für die Entscheidung über die Studienstarthilfe ist das im Zeitpunkt der Antragstellung örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung oder die im Zeitpunkt der Antragstellung örtlich zuständige mit der Durchführung betraute Stelle zuständig.“
- cc) In § 56a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorname“ die Wörter „sowie Geburtsname“ eingefügt.
- dd) § 56a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird gestrichen.
- ee) § 56a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird Nummer 2.
- ff) Nach § 56a Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Die für das Antragsportal zuständige Stelle speichert für jeden Antrag auch das nach § 56 Absatz 5 zuständige Amt oder die betraute Stelle.“

- n) Nummern 18 bis 20 werden Nummern 17 bis 19.
 - o) Nummer 21 wird Nummer 20 und wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a und b werden vor der Angabe „13a“ jeweils die Angaben „12, 13,“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe c wird gestrichen.
 - cc) Buchstaben d bis g werden Buchstaben c bis f.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a bis 1d eingefügt:
 - 1a. In § 54a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „262“ durch die Angabe „276“ ersetzt.
 - 1b. In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „109“ durch die Angabe „115“ ersetzt.
 - 1c. In § 62 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „109“ durch die Angabe „115“ ersetzt.
 - 1d. In § 64 Absatz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „84“ durch die Angabe „85“ und die Angabe „899“ durch die Angabe „901“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a bis 3c eingefügt:
 - 3a. In § 123 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „126“ durch die Angabe „133“ ersetzt.
 - 3b. In § 124 Nummer 2 wird die Angabe „126“ durch die Angabe „133“ ersetzt.
 - 3c. In § 125 wird die Angabe „126“ durch die Angabe „133“ ersetzt.
 - d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „351“ durch die Angabe „352“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „4 612“ durch die Angabe „4 623“ und die Angabe „2 873“ durch die Angabe „2 880“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „2 873“ durch die Angabe „2 880“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 67, 68 und 126“ durch die Angabe „§§ 54a, 61, 62, 64, 67, 68 und §§ 123 bis 126“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einbeziehung der Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU sowie der nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 Freizügigkeitsgesetz/EU von daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern stellt sicher, dass die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie

2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) im nationalen Recht vollständig umgesetzt werden.

Neben den bislang im Gesetzestext genannten Unionsbürgern selbst, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, waren durch eine Auslegungsvorgabe des Bundes zu der zuletzt durch das 22. BAföGÄndG neu gefassten Nummer 2 des § 8 Absatz 1 BAföG in langjähriger Vollzugspraxis die Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder von Unionsbürgern ebenfalls förderungsberechtigt, wenn sie selbst ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU erworben haben.

Die nun darüberhinausgehende Förderungsberechtigung aller Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU) sowie der nahestehenden Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Freizügigkeitsgesetz/EU folgt den Regelungen der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie), der zufolge Familienangehörige, auch wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) fallen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 24 der RL 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) sieht deshalb vor, dass Familienangehörigen im engeren und weiteren Sinne (Familienangehörige im weiteren Sinne sind die nahestehenden Personen i. S. v. § 1 Absatz 2 Nummer 4 Freizügigkeitsgesetz/EU), die selbst ein Recht auf Daueraufenthalt haben, Studienbeihilfen zu gewähren sind (vgl. Artikel 24 Absatz 2 der RL 2004/38/EG), was mit der neu eingefügten Formulierung nunmehr sichergestellt werden soll.

Die Streichung des Wortes „anderen“ erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ebenfalls aufgrund von Art 24 Absatz 2 der RL 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) muss die Einbeziehung der weiteren Familienangehörigen sowie nahestehenden Personen in § 8 Absatz 1 Nummer 3 BAföG erfolgen, welcher an das Verwandtschaftsverhältnis mit Arbeitnehmern oder Selbstständigen, d.h. wirtschaftlich aktiven Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, anknüpft, und mit dem Zusatz versehen werden, dass diese ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügigkeitsG/EU besitzen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, also Staatsangehörige Norwegens, Islands, Liechtensteins und der Schweiz, sind unter den Voraussetzungen von § 8 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BAföG zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG berechtigt. Auf Grundlage einer langjährigen Verwaltungspraxis sind auch ihre Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, die selbst nicht eine der vorgenannten Staatsangehörigkeit besitzen, von der Förderberechtigung umfasst (vgl. Tz 8.1.14 BAföG-VwV).

Die Neuregelung greift die in § 12 Freizügigkeitsgesetz/EU geregelte Gleichstellung der Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit den Unionsbürgern hinsichtlich der Freizügigkeit auf, die sich entsprechend vorangestellter Ausführungen darüber hinaus auch auf deren Familienangehörige und nahestehenden Personen erstreckt und auch für diese Personengruppe eine persönliche Förderungsberechtigung zur Folge hat, die nunmehr unmittelbar im Gesetz geregelt werden soll.

Zu Buchstabe b

Die Anhebung der Bedarfssätze für bei den Eltern wohnende Schülerinnen und Schüler um rund 5 Prozent berücksichtigt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung

einen Anstieg der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anhebung der Bedarfssätze zum Schuljahresbeginn 2022/2023.

Für nicht bei ihren Eltern wohnende Schülerinnen und Schüler werden die Bedarfssätze in demselben Verhältnis angehoben wie für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen. So wird den gestiegenen Mietkosten auch für Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Zur Anhebung der Bedarfssätze in § 13 Absatz 1 um rund 5 Prozent vergleiche zu Buchstabe b.

Um den seit der letzten Anhebung der Wohnkostenpauschale durch das 27. BAföGÄndG zum Wintersemester 2022/2023 für nicht bei ihren Eltern wohnende Studierende weiter gestiegenen Kosten für studentischen Wohnraum einschließlich der gestiegenen Wohnnebenkosten Rechnung zu tragen, wird die Wohnkostenpauschale auf 380 Euro angehoben.

Zu Buchstabe d

Die Zuschläge für Kranken- und Pflegeversicherung werden angehoben, um die als Folge der Bedarfssatzanhebung in § 13 steigenden Beiträge der in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versicherten Studierenden abzubilden.

Zu Buchstabe e

Die seit dem 1.4.2020 geltende Mindestrückzahlungsrate von 130 Euro monatlich wird beibehalten.

Zu Buchstabe f

Die Freibeträge werden um zusätzliche 0,25 Prozentpunkte angehoben und steigen damit um insgesamt 5,25 Prozent.

Als Folge der Beibehaltung der monatlichen Mindestrückzahlungsrate (siehe Buchstabe e) findet eine Anhebung des Mindestrückzahlungsbetrags nicht statt.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Beibehaltung der monatlichen Mindestrückzahlungsrate (siehe Buchstabe e).

Zu Buchstabe h

Bei der Neummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Der Freibetrag in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird so angepasst, dass die ab dem 1. Januar 2025 geltende Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch berücksichtigt ist. Vergleiche im Übrigen zu Doppelbuchstabe ee.

Zu Dreifachbuchstabe bbb und ccc

Die Freibeträge werden um zusätzliche 0,25 Prozentpunkte angehoben und steigen damit um insgesamt 5,25 Prozent.

Zu Doppelbuchstabe bb bis dd

Es handelt sich um Folgeanpassungen zu den Gesetzesänderungen in § 18a Absatz 1 Satz 3 und § 25 Absatz 3 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe ee

Vergleiche zunächst zu Dreifachbuchstabe aaa. Die als Bezugsgröße dienende Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV eröffnet Auszubildenden einen zusätzlichen Finanzierungsspielraum innerhalb eines Rahmens, bis zu dem – auch unter Berücksichtigung der Berechnung nach § 22 Absatz 2 BAföG – der Erfolg der Ausbildung nicht per se gefährdet wird. Die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV richtet sich allerdings insbesondere nach dem jeweils geltenden Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Verbindung mit der auf Grundlage von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung und ändert sich damit mit jeder Änderung des Mindestlohns. Durch die Einfügung des § 23 Absatz 6 und die Änderung in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung künftig den Freibetrag in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BAföG bei Änderungen des Mindestlohns (und damit der sog. Minijobgrenze), des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Werbungskosten sowie auch der Sozialpauschale neu festsetzen und durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt schneller an die jeweils geltende und als Bezugsgröße dienende Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV anpassen.

Die Anpassung des Betrags in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BAföG erfolgt – wie bisher auch – nach der Rechenformel: Betrag nach § 8 Absatz 1a SGB IV abzüglich monatlich anteiliger Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Einkommensteuergesetz (EStG) = Zwischenergebnis. Zwischenergebnis abzüglich des in § 21 Absatz 2 Nummer 1 BAföG geregelten Prozentwerts vom Zwischenergebnis = Freibetrag nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BAföG. Dieser Freibetrag ermöglicht unter Berücksichtigung eines Abzugs des monatlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages für Werbungskosten und der Sozialpauschale von dem für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens maßgeblichen Bruttoverdienst von Auszubildenden, dass BAföG-Geförderten die aus einem Minijob erzielten Einkünfte ohne Anrechnungsfolgen bei der BAföG Förderung verbleiben.

Zu Buchstabe j

Die Freibeträge werden um zusätzliche 0,25 Prozentpunkte angehoben und steigen damit um insgesamt 5,25 Prozent.

Zu Buchstabe k

Bei den Neu Nummerierungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe l

Bei der Änderung von § 55 Absatz 2 handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Mit der Einfügung eines gesonderten Unterabsatzes 2a in § 55 wird die statistische Erfassung eines jeden Studienstarthilfeempfängers mit den aufgeführten Erhebungsmerkmalen auch unabhängig von einem möglichen BAföG-Antrag desselben Beziehenden sichergestellt.

Bei der weiteren Änderung von § 55 Absatz 4 handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Einfügung des neuen Unterabsatzes 2a in § 55.

Zu Buchstabe m

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung stellt klar, dass bezüglich der Vollendung des 25. Lebensjahres auf den Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsabschnitts abzustellen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie verbleibt es bei der Zuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung oder der betrauten Stelle für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Studienstarthilfe, auch wenn der Antragstellende schließlich die Ausbildung doch an einer anderen Ausbildungsstätte aufnimmt. Ein Wechsel in der Zuständigkeit findet nicht statt.

Zu Doppelbuchstabe cc bis ee

Ein Abgleich der Merkmale Name, Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum ist als ausreichend anzusehen, um etwaige doppelte Anträge herauszufiltern. Zudem ist das Merkmal „Anschrift“ in der Lebensphase Ausbildungsbeginn für einen effizienten Datenabgleich zu volatil, da gerade in diesem Zeitraum oft Wohnortwechsel stattfinden. Der Abgleich ohne das Merkmal „Anschrift“ ist somit als zielführender und zugleich als datenschutzrechtlich mildere Variante (da Abgleich und Speicherung von einem Merkmal weniger) anzusehen. Die zusätzliche Einfügung auch des Geburtsnamens ist für den Dublettenabgleich dagegen zwingend erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe ff

Das zuständige Amt oder die betraute Stelle zu einem bereits gestellten Studienstarthilfeantrag muss ebenfalls Gegenstand der Datenspeicherung sein, um den zweiten Antragsteller – wie in § 56a Absatz 2 vorgesehen – bei einem möglichen späteren Auftritt einer Dublette auf das zuständige Amt des ersten Antrags verweisen zu können.

Zu Buchstabe n

Bei den Neunummerierungen handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe o

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstaben b, c und e.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikel 2)

Die Regelungen vollziehen die Anhebung der Bedarfssätze, der Wohnkostenpauschale und Freibeträge im Bundesausbildungsförderungsgesetz für die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld und die Einstiegsqualifizierung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) während einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsvorbereitung zum 1. August 2024 im selben Umfang nach. Damit soll die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler, für Studierende sowie für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung gewährleistet werden. Durch die Ergänzungen in § 455a SGB III (Buchstabe e) wird sichergestellt, dass alle Änderungen auch für laufende Bewilligungen - abweichend von § 422 SGB III - wirksam werden.